

10.01.12

### **Ausführungsbestimmung zur Prüfungsordnung - Modulprüfungen im SG Soziale Arbeit**

Eine Modulprüfung kann eine oder mehrere Prüfungsleistungen umfassen. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen ist dies in der Anlage 1 der Prüfungsordnung Soziale Arbeit explizit ausgewiesen.

Ausschließlich im Modul I 2 des Studienganges Soziale Arbeit gibt es gem. der gültigen Fassung der Prüfungsordnung zwei Prüfungsleistungen, die zusammen die Modulprüfung konstituieren. In allen anderen Modulen besteht die Modulprüfung ausschließlich aus einer Prüfungsleistung.

Jedes Modul im Studiengang Soziale Arbeit kann von einem oder mehreren Personen gelehrt werden. Dies ergibt sich jeweils aus inhaltlichen (interdisziplinärer Charakter des Moduls) oder pragmatischen Gesichtspunkten (Lehrpersonen, die de facto zur Verfügung stehen).

Lehren mehrere Personen im Rahmen eines Moduls, dann wird die Prüfungsleistung für den Fall, dass es sich um eine Klausur handelt von den im Modul lehrenden Personen gestellt. Bei anderen Prüfungsleistungen legt der Prüfungsausschuss bzw. bei Übertragung dessen Vorsitzender auf Basis eines Vorschlags des Studiengangleisters die Prüfer fest.

Eine Prüfungsleistung bei der es sich um eine Klausur handelt, ist grundsätzlich als Einheit zu betrachten. Sollten mehrere Prüfer an der Stellung der Aufgaben einer Klausur beteiligt sein, geben sie für die von Ihnen gestellten Aufgaben Punkte. Diese Punkte werden addiert. Auf dieser Basis wird die Gesamtnote gebildet.

Der Prozentsatz an Punkten, der den an einer Klausur beteiligten Prüfern zur Verfügung steht, ergibt sich aus dem jeweiligen Prozentsatz des Lehrvolumens innerhalb des Moduls. Die Gesamtpunktzahl der Klausur sowie die den beteiligten Prüfern zugeordneten Punkte werden unter Einbeziehung des Prüfungsamtes im Vorfeld abgestimmt.

Die Addition der Punkte, die von den an einer Klausur beteiligten Prüfern vergeben werden, wird durch das Prüfungsamt vorgenommen. Die Gesamtnote wird auf Basis der Gesamtpunktzahl unter Berücksichtigung der Anweisung vom 27.01.2009 (10-schl/he-7817.80-09) zugewiesen.

Einer der beteiligten Prüfer bestätigt und vergibt damit die Gesamtnote. Dieser Prüfer wird durch den Studiengangleiter festgelegt.



Prof. Dr. Anton Schlittmaier

Direktor

